

## Ausfertigung

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Eltmann



Die Stadt Eltmann erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende

## Satzung

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Eltmann werden unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Eltmann (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung -WBS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Stunden) wie folgt:

1 Tag	10,00 €
3 Tage	25,00 €
7 Tage	50,00 €

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Eltmann nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig. Die Benutzungsgebühr ist über eine internetgestützte Vorrichtung oder eine Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zu entrichten.

### § 4

#### Gebühren für die Entsorgung, Strom- und Frischwasserversorgung

1. Strom kann an den auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung entnommen werden. Die Gebühr beträgt 2,00 € für 6 Stunden Strombezug.
2. Frischwasser kann an den Einrichtungen zur Frischwasserversorgung zu einer Gebühr von 2,00 € pro 80 Liter entnommen werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Eltmann tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Eltmann, 22.11.2021  
STADT ELTMANN



Ziegler  
Erster Bürgermeister

